C/2024/3108

6.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11461 – KUWAIT PETROLEUM ITALIA / FOX PETROLI / ECO FOX)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3108)

1. Am 26. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Kuwait Petroleum Italia S.p.A. („Kupit“, Italien), kontrolliert von Kuwait Petroleum Corporation („KPC“, Kuwait),

— Fox Petroli S.p.A. („Fox Petroli“, Italien), kontrolliert von Fox Petrolifera Italiana S.p.A. („Fox Petrolifera“, Italien), das sich im privaten Eigentum von Einzelpersonen befindet, die mindestens ein weiteres Unternehmen kontrollieren,

— Eco Fox S.r.l. („Eco Fox“, Italien).

Kupit und Fox Petroli werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Eco Fox erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Kupit ist im Vertrieb von Kraftstoffen, im Verkauf von Schmierstoffen und Kraftstoffen für den Schiffs- und Luftverkehr sowie in der Herstellung von Biokraftstoffen tätig,

— Fox Petroli ist im Transport sowie in der Lagerung, der Verarbeitung und der Vermarktung von Erdölerzeugnissen, Biokraftstoffen und ihren Nebenprodukten tätig.

3. Eco Fox ist in der Herstellung und Vermarktung von Biokraftstoffen und Nebenprodukten tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11461 – KUWAIT PETROLEUM ITALIA / FOX PETROLI / ECO FOX

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË